

Merkblatt

für den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes bei der Rechtsanwaltskammer Brandenburg zu stellen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die

Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen mit Lichtbild
- b) ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- c) lückenloser, unterschriebener Lebenslauf
- d) begl. Ablichtung des Nachweises über die Befähigung zum Richteramt (Zeugnis über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung oder über das Diplomzeugnis eines Diplomjuristen sowie ein Nachweis einer juristischen Praxis von mind. zwei Jahren oder über die Lehrbefähigung für Recht der ehemaligen DDR.)
- e) unbegl. Kopie der Geburtsurkunde
- f) unbegl. Kopie der Heiratsurkunde bei Namensänderung
- g) Nachweis über Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- h) Nachweis über die Gebührenzahlung. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) eine Gebühr von **275,-- €** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Brandenburg vom 04.05.2001). Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer.

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Brandenburg
Brandenburger Bank
Konto-Nummer: 60 50 000
BLZ: 160 620 73
Verwendungszweck: Zulassung

Es wird gebeten, Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so genau zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben, eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beizufügen, die es dem Bewerber (der Bewerberin) uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte jederzeit, auch während der üblichen Dienststunden beim Arbeitgeber zu erledigen.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer ist bemüht, den Antrag auf Zulassung **kurzfristig** zu bearbeiten. Das Verfahren kann u.U. wegen der notwendigen Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie **umgehend** benachrichtigt.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO). Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber vereidigt ist und wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

Nach erfolgter Zulassung werden wir Sie über die während der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer bestehenden Pflichten informieren.

III. Hinweis zur Mitwirkungspflicht

Nach § 36 a BRAO soll der / die am Verfahren beteiligte Bewerber / die Bewerberin bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein / ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Merkblatt

für die Berufshaftpflichtversicherung

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt dabei nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage der vorläufigen Deckungszusage ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufs derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000,- € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle **innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden dürfen **auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Die **Mindestversicherungssumme** für eine **Rechtsanwaltsgesellschaft** beträgt **2,5 Mio € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** belaufen.

Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und **nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät** verfügen, sind damit verpflichtet, eine **Zusatzversicherung** abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Versicherer bieten in aller Regel eine solche Zusatzversicherung zu einer Prämie von 20% der Grundprämie an.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, **unverzüglich** mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Antrags, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).